

Sitzung des Gemeinderates vom 03. Juli 2014, um 20.00 Uhr, im Gemeindehaus BÜLLINGEN.

Anwesend: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
HEINZIUS und Herbert RAUW - Schöffen;
Heribert STOFFELS, ADAMS, Anita JOST, SCHMITT, Rainer STOFFELS, Matteo RAUW, Viviane JOST, FAYMONVILLE, HEINERS, PALM und PFLIPS - Ratsmitglieder;
ROTH - Generaldirektor.

Entschuldigt: REUTER und COLLAS – Schöffen;
MIESEN - Ratsmitglied.

T A G E S O R D N U N G

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung;

Punkt 1. Jahresbericht 2013 des Gemeindekollegiums an den Gemeinderat;

FINANZEN

- Punkt 2. Jahresrechnung 2013 der Kirchenfabrik KREWINKEL: Billigung;
- Punkt 3. Jahresrechnung 2013 der Kirchenfabrik HÜNNINGEN: Billigung;
- Punkt 4. Jahresrechnung 2013 der Kirchenfabrik MÜRRINGEN: Billigung;
- Punkt 5. Verwaltung der Sportkomplexe BÜLLINGEN, ROCHERATH und MANDERFELD: Wirtschaftsjahr 2013: Annahme der Bilanzen;
- Punkt 6. Trinkwasserversorgung: Annahme des Kontenplans 2014 des Wassersektors – Rechnungsjahr 2013;
- Punkt 7. Brandschutzgebühren 2008 – Rechnungsjahr 2007: Kostenanteil der regionalen Gruppenzentren: Gutachten;
- Punkt 8. Verlängerung des Zusammenarbeitsabkommens mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien für die Begleitung der „Ländlichen Entwicklung“ und Genehmigung des Kostenbeitrags für 2014;

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 9. Veräußerung eines Geländeteilstückes und einer Parzelle in MANDERFELD im Tauschverfahren an die Anliegerin, Frau Gabrielle KÖRFER aus ST. VITH;

GEMEINDEPERSONAL

Punkt 10. Verwaltungsstatut 2003: 6. Änderung;

ARBEITEN

- Punkt 11. Ersetzen des Sportbodens in der Sporthalle Manderfeld: Änderung des Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung;
- Punkt 11bis. Verwaltungsrat der V.o.G. „Naturparks HOHES VENN - EIFEL“: Bezeichnung eines Vertreters der Gemeinde Büllingen für den Verwaltungsrat;
- Punkt 12. Protokoll der Sitzung vom 04. Juni 2014 - Annahme;

INTERPELLATIONEN der Liste FBB

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung (D.K.Nr. 504.31)

DER RAT;

Auf Grund des Artikels L1122-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Anhörung des Vorsitzenden in seinen Ausführungen über den Vorschlag des Gemeindekollegiums nachstehenden Punkt dringlichkeitshalber in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung aufzunehmen:

Punkt 11bis. Verwaltungsrat der V.o.G. „Naturparks HOHES VENN - EIFEL“: Bezeichnung eines Vertreters der Gemeinde Büllingen für den Verwaltungsrat;

BESCHLIESST einstimmig, diesen Punkt in die Tagesordnung aufzunehmen.

Punkt 1. Jahresbericht 2013 des Gemeindegremiums an den Gemeinderat (D.K.Nr. 509.2)

DER RAT;

Auf Grund des Artikels L1122-23, Absätze 2 und 3, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Durchsicht des vom Gremium vorgelegten Jahresberichtes 2013 über die Verwaltungs- und Geschäftslage der Gemeinde BÜLLINGEN;

In Erwägung, dass dieser Bericht ausschließlich von den einzelnen Diensten erstellt wurde, welcher alle wichtigen Fakten und Entwicklungen der Gemeinde wiedergibt;

Nach Anhörung des Gemeindegremiums in seinen Ausführungen über den Bericht;

NIMMT den Jahresbericht 2013 des Gemeindegremiums über die Verwaltungs- und Geschäftslage der Gemeinde BÜLLINGEN **ZUR KENNTNIS** und spricht dem Personal ein einhelliges Lob für diese Arbeit.

FINANZEN

Punkt 2. Jahresrechnung 2013 der Kirchenfabrik KREWINKEL: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Jahresrechnung 2013, die der Rat der Kirchenfabrik KREWINKEL beschlossen hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 08.05.2014 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 20.06.2014 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 17.06.2014;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2013 genehmigt hat;

In der Erwägung, dass die Jahresrechnung 2013, so wie sie vom Kirchenfabrikrat beschlossen wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 22.515,60 €
- auf der Ausgabenseite: 17.220,48 €
- Überschuss: 5.295,12 €

In der Erwägung, dass nach Kontrolle durch den Finanzdienst der Gemeinde folgende Korrekturen vorgenommen werden müssen:

- A.II.19: Erhöhung von 3.239,88 € auf 3.629,60 €;
- A.II.22: Erhöhung von 225,84 € auf 256,86 €;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Jahresrechnung 2013, die der Rat der Kirchenfabrik Krewinkel beschlossen hat, wird unter Berücksichtigung der vorerwähnten Korrekturen wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 22.515,60 €
- auf der Ausgabenseite: 17.641,22 €
- Überschuss: 4.874,38 €

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre KREWINKEL,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 3. Jahresrechnung 2013 der Kirchenfabrik HÜNNINGEN: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Jahresrechnung 2013, die der Rat der Kirchenfabrik HÜNNINGEN in der Sitzung vom 19.03.2014 beschlossen hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 23.04.2014 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 20.06.2014 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 17.06.2014;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2013 genehmigt hat;

In der Erwägung, dass die Jahresrechnung 2013, so wie sie vom Kirchenfabrikrat beschlossen wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 17.260,69 €
- auf der Ausgabenseite: 16.373,30 €
- Überschuss: 887,39 €

In der Erwägung, dass die vorgelegte Jahresrechnung gebilligt werden kann;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Jahresrechnung 2013, die der Rat der Kirchenfabrik Hünningen in der Sitzung vom 19.03.2014 beschlossen hat, wird wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 17.260,69 €
- auf der Ausgabenseite: 16.373,30 €
- Überschuss: 887,39 €

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre HÜNNINGEN,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 4. Jahresrechnung 2013 der Kirchenfabrik MÜRRINGEN: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Jahresrechnung 2013, die der Rat der Kirchenfabrik MÜRRINGEN in der Sitzung vom 19.03.2014 beschlossen hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 23.04.2014 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 23.05.2014 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 21.05.2014;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2013 genehmigt hat;

In Erwägung, dass die Jahresrechnung 2013, so wie sie vom Kirchenfabrikat beschlossen wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 29.748,77 €
- auf der Ausgabenseite: 24.382,11 €
- Überschuss: 5.366,66 €

In der Erwägung, dass nach Kontrolle durch den Finanzdienst der Gemeinde folgende Korrektur vorgenommen werden muss: A.II.40: Reduzierung von 887,61 € auf 861,60 €;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Jahresrechnung 2013, die der Rat der Kirchenfabrik MÜRRINGEN in der Sitzung vom 19.03.2014 beschlossen hat, wird unter Berücksichtigung der vorerwähnten Korrekturen wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 29.748,77 €
- auf der Ausgabenseite: 24.356,10 €
- Überschuss: 5.392,67 €

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre MÜRRINGEN,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

Punkt 5. Verwaltung der Sportkomplexe BÜLLINGEN, ROCHERATH und MANDERFELD: Wirtschaftsjahr 2013: Annahme der Bilanzen (D.K.Nr. 506.367)

DER RAT;

Nach Durchsicht der vorliegenden Bilanzen für das Wirtschaftsjahr 2014 der Verwaltungsräte der Sportkomplexe von BÜLLINGEN, ROCHERATH und MANDERFELD;

In Erwägung, dass die Verwaltungsräte dieser drei Sportkomplexe gute Arbeit geleistet und sich bemüht haben, die Kosten in einem annehmbaren Rahmen zu halten;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Bilanz für das Wirtschaftsjahr 2013 des Sportkomplexes BÜLLINGEN gutzuheißen, welche wie folgt abschließt:

| Verwaltungsrat | Einnahmen € | Ausgaben € | Resultat € |
|----------------|-------------|------------|-----------------|
| Büllingen | 24.960,01 | 22.588,25 | 2.371,76 |

Artikel 2. Die Bilanz für das Wirtschaftsjahr 2013 des Sportkomplexes ROCHERATH gutzuheißen, welche wie folgt abschließt:

| Verwaltungsrat | Einnahmen € | Ausgaben € | Resultat € |
|----------------|-------------|------------|-----------------|
| Rocherath | 19.470,07 | 16.393,86 | 3.076,21 |

Artikel 3. Die Bilanz für das Wirtschaftsjahr 2013 des Sportkomplexes MANDERFELD gutzuheißen, welche wie folgt abschließt:

| Verwaltungsrat | Einnahmen € | Ausgaben € | Resultat € |
|----------------|-------------|------------|---------------|
| Manderfeld | 10.925,78 | 10.253,55 | 672,23 |

Artikel 4. Die Verwaltungsräte für die 2013 geführte Bewirtschaftung der ihnen anvertrauten Einrichtung zu entlasten, über diese Entscheidung in Kenntnis zu setzen und für die mit Verantwortungsgefühl geführte Verwaltung der Sporthallen der Gemeinde zu danken;

Artikel 5. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

Punkt 6. Trinkwasserversorgung: Annahme des Kontenplans 2014 des Wassersektors - Rechnungsjahr 2013 (D.K.Nr. 830 und 484.394)

DER RAT;

Auf Grund des wallonischen Dekretes vom 27.05.2004 über das Buch II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet, insbesondere in Bezug auf die neue Tarifierung und Fakturierung des Wassers ab dem 01.01.2005;

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 03.03.2005 über das Wassergesetzbuch, so wie abgeändert, insbesondere in Bezug auf die Bedingungen der öffentlichen Wasserversorgung und die Erstellung eines einheitlichen Kontenplans des Wassersektors in der Wallonischen Region;

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Region vom 14.07.2005 zur Abänderung des vorgenannten Erlasses;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Erwägung, dass der Finanzdienst der Gemeinde BÜLLINGEN den Kontenplan für das Rechnungsjahr 2013 erstellt hat und den tatsächlichen Kostenpreis für die Wasserversorgung ermittelt hat;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig Artikel 1, 2, 4 und 5 anzunehmen und gegen die Stimmen der Herren Rainer STOFFELS und PFLIPS Artikel 3 anzunehmen:

Artikel 1. Der Kontenplan 2014 des Wassersektors der Gemeinde BÜLLINGEN wird auf Grund der Jahresrechnung 2013 angenommen;

Artikel 2. Das Resultat dieses Kontenplans ergibt einen tatsächlichen Kostenpreis für die Trinkwasserversorgung von 1,73 €/m³;

Artikel 3. Der Tarif für die Wasserlieferung bleibt unverändert bei 1,7637 € pro m³ zuzüglich 6% Mehrwertsteuer. Dieser Tarif ist gültig ab 01.01.2015, d.h. er betrifft den Wasserverbrauch für das Jahr 2015;

Artikel 4. Vorstehende Beschlussfassung wird dem Kontrollausschuss für Wasser zwecks Gutachten und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft informationshalber zugestellt;

Artikel 5. Sie wird entsprechend den Bestimmungen der Artikel L1133-1ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht und allen Anschlussnehmern und Verbrauchern individuell zur Kenntnis gebracht, wobei die Preise inklusive der vorgeschriebenen Mehrwertsteuer und aller anderen Gebühren anzuführen sind.

Punkt 7. Brandschutzgebühren 2008 - Rechnungsjahr 2007: Kostenanteil der regionalen Gruppenzentren: Gutachten (D.K.Nr. 857.23)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Schreibens des Provinzgouverneurs von LÜTTICH vom 26.05.2014 über den Beitrag der regionalen Gruppenzentren zu den Brandschutzgebühren 2008 (zugelassene Kosten für 2007);

Auf Grund von Artikel 10 des Gesetzes vom 31. Dezember 1963 über den Zivilschutz, abgeändert am 14. Januar 2013;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 04.03.2013 über die Verteilung der annehmbaren Kosten zwischen den Zentrumsgemeinden und den beschützten Gemeinden;

Nach Durchsicht des der Tagesordnung beigefügten Berichtes;

Auf Grund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 23.02.2010 über die Festlegung der Brandschutzgebühren 2008;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. ein günstiges Gutachten bezüglich der Festlegung der Brandschutzgebühren für die Bezirkswehr BÜLLINGEN, Kategorie "Z", für das Jahr 2008 (zugelassene Kosten für 2007) zu äußern, welche sich wie folgt zusammensetzen:

| | |
|---------------------------------------|--------------|
| Durch die Provinz zugelassene Kosten: | 420.125,64 € |
| Zusätzlich 15% Pauschalkosten: | 63.018,85 € |
| Aufzuteilender Betrag: | 483.144,49 € |
| Davon zu Lasten der Gemeinde: | 209.185,64 € |
| Rückerstattung seitens der Provinz: | 210.940,00 € |

Artikel 2. Diesen Beschluss dem Föderalen Dienst des Gouverneurs der Provinz Lüttich, Dienststelle „Feuerwehr“ zukommen zu lassen.

Punkt 8. Verlängerung des Zusammenarbeitsabkommens mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien für die Begleitung der „Ländlichen Entwicklung“ und Genehmigung des Kostenbeitrags für 2014 (D.K.Nr. 879.2)

DER RAT;

Auf Grund seiner Beschlüsse vom 12.08.1988, 13.11.2002 und 27.03.2013 über den Beitritt der Gemeinde BÜLLINGEN zum Programm der ländlichen Entwicklung;

Auf Grund seines Beschlusses vom 26.02.2007 über den Beitritt der Gemeinde BÜLLINGEN zum Programm der ländlichen Entwicklung und die Bezeichnung der WFG Ostbelgien V.o.G., als Begleitorgan und als Projektautor;

In Erwägung, dass im Rahmen der Umsetzung der kommunalen Programme der ländlichen Entwicklung die Wallonische Region ein Rahmenabkommen mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien zur weiteren Begleitung der Gemeinden BÜLLINGEN, RAEREN und ST. VITH abgeschlossen hat;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 06.06.1991 über die ländliche Entwicklung;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Hinsichtlich der Umsetzung der kommunalen Programme der ländlichen Entwicklung das Zusammenarbeitsabkommen mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgiens vom 01.01. bis zum 31.12.2014 zu verlängern;

Artikel 2. Die diesbezüglichen Kosten in Höhe von 8.000,00 € zu Lasten der Gemeinde Büllingen zu übernehmen;

Artikel 3. Vorstehende Beschlussfassung informationshalber der WFG und den Gemeinden RAEREN und ST. VITH zukommen zu lassen.

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 9. Veräußerung eines Geländeteilstückes und einer Parzelle in MANDERFELD im Tauschverfahren an die Anliegerin, Frau Gabrielle KÖRFER aus ST. VITH (D.K.Nr. 506.14)

DER RAT;

Auf Grund seines Beschlusses vom 18.12.1992 über die Regularisierung der Grenzen des öffentlichen Eigentums in den Bauzonen;

Nach Durchsicht des Antrages von Frau Gabrielle KÖRFER vom 20.11.2013 auf Erwerb von Gemeindeparzellen in MANDERFELD;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN mit Frau Gabrielle KÖRFER, wohnhaft in 4780 ST. VITH, Malmedyer Straße 44a, nachstehenden Geländetausch gemäß Vermes-

sungsplan des vereidigten Landmessers F. SCHMITZ vom 22.05.2014 durchführen möchte:

Gelände, welches Frau KÖRFER von der Gemeinde BÜLLINGEN erwirbt:

- * Ein Geländeteilstück, entnommen aus der Parzelle Gemarkung 8, Flur K, Nr. 390b, mit einer Größe von 1.063 m² (laut Vermessungsplan des vereidigten Landmessers F. SCHMITZ vom 22.05.2014 als „partie A“ eingetragen);
- * Die Parzelle Gemarkung 8, Flur K, Nr. 390a, mit einer Größe von 1.680 m²;

Der Quadratmeterpreis wurde durch das Einregistrierungsamt ST. VITH auf 0,25 €/m² festgelegt; somit ergibt sich eine zu zahlende Summe in Höhe von: 1.063m² + 1.680m² = 2.743m² x 0,25 €/m² = 685,75 €.

Gelände, welches die Gemeinde BÜLLINGEN von Frau KÖRFER erwirbt:

- * Ein Geländeteilstück, entnommen aus der Privatparzelle Gemarkung 8, Flur K, Nr. 392a, welches eine Größe von 50 m² aufweist (laut Vermessungsplan des vereidigten Landmessers F. SCHMITZ vom 22.05.2014 als „partie B2“ eingetragen);
- * Die Parzelle Gemarkung 8, Flur K, Nr. 392b, mit einer Größe von 68m² (laut Vermessungsplan des vereidigten Landmessers F. SCHMITZ vom 22.05.2014 als „partie B1“ eingetragen);

Der Quadratmeterpreis wurde durch das Einregistrierungsamt ST. VITH auf 0,25 €/m² festgelegt; somit ergibt sich eine zu zahlende Summe in Höhe von: 50m² + 68m² = 118m² x 0,25 €/m² = 29,50 €;

In Erwägung, dass demzufolge Frau KÖRFER der Gemeinde BÜLLINGEN eine Ausgleichssumme in Höhe von: 685,75 € - 29,50 € = 656,25 € zahlen muss;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Abschätzbericht des Einregistrierungsamt ST. VITH vom 07.02.2014;
- Vermessungsplan des vereidigten Landmessers F. SCHMITZ vom 22.05.2014;
- Einverständniserklärung von Frau KÖRFER vom 04.06.2014;
- Katasterplan und -mutterrolle;
- Lageplan;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. § 1. Die Gemeinde BÜLLINGEN veräußert nachstehendes Gelände an Frau Gabrielle KÖRFER:

- * Ein Geländeteilstück, entnommen aus der Parzelle Gemarkung 8, Flur K, Nr. 390b, mit einer Größe von 1.063 m² (laut Vermessungsplan des vereidigten Landmessers F. SCHMITZ vom 22.05.2014 als „partie A“ eingetragen);
- * Die Parzelle Gemarkung 8, Flur K, Nr. 390a, mit einer Größe von 1.680 m²;

§ 2. Die zu zahlende Summe beläuft sich auf 685,75 €;

Artikel 2. § 1. Die Gemeinde BÜLLINGEN erwirbt nachstehendes Gelände von Frau Gabrielle KÖRFER:

- * Ein Geländeteilstück, entnommen aus der Privatparzelle Gemarkung 8, Flur K, Nr. 392a, welches eine Größe von 50m² aufweist (laut Vermessungsplan des vereidigten Landmessers F. SCHMITZ vom 22.05.2014 als „partie B2“ eingetragen);
- * Die Parzelle Gemarkung 8, Flur K, Nr. 392b, mit einer Größe von 68m² (laut Vermessungsplan des vereidigten Landmessers F. SCHMITZ vom 22.05.2014 als „partie B1“ eingetragen);

§ 2. Die zu zahlende Summe beläuft sich auf 29,50 €;

Artikel 3. Durch die vorerwähnte Immobilientransaktion erhält die Gemeinde BÜLLINGEN von Frau KÖRFER eine Ausgleichssumme in Höhe von: 685,75 € - 29,50 € = 656,25 €;

Artikel 4. Die Vermessungskosten werden je zur Hälfte aufgeteilt und die Aktkosten werden proportional aufgeteilt.

GEMEINDEPERSONAL

Punkt 10. Verwaltungsstatut 2003: 6. Änderung (D.K.Nr. 300)

DER RAT;

Auf Grund des neuen Verwaltungsstatuts, so wie es am 15.09.2003 durch den Gemeinderat verabschiedet wurde, abgeändert am 01.04.2004, am 16.06.2004, am 31.01.2006, am 25.10.2010 sowie am 08.05.2012;

In Erwägung, dass Artikel 84, §2, 3° kein Anrecht an Urlaubstage beim Tod eines Verwandten ersten Grades der Person, mit welcher der Bedienstete gemäß Artikel 1475 ff. des Zivilgesetzbuch, Buch III, Titel Vbis, gesetzlich zusammenwohnt, vorsieht, obschon dies beim Tod eines Verschwägerten ersten Grades der Fall ist;

In Erwägung, dass sich heutzutage immer mehr Menschen für ein Zusammenleben ohne Trauschein entscheiden und das vorerwähnte Verwaltungsstatut von diesem Umstand keine Rechnung trägt und eine entsprechende Anpassung angebracht ist;

Nach Durchsicht des Protokolls der Konzertierung vom 29.03.2012 zwischen der Gemeinde und den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen mit gleichzeitiger Konzertierung mit dem ÖSHZ;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1212-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund von Artikel 12 - 2° des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschen Sprachgebiets;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Artikel 84, §2, 3° des Verwaltungsstatuts, so wie es am 15.09.2003 durch den Gemeinderat verabschiedet wurde, abgeändert am 01.04.2004, am 16.06.2004, am 31.01.2006, am 25.10.2010 sowie am 08.05.2012, wie folgt ein sechstes Mal rückwirkend ab dem 01.01.2014 zu ändern:

3. **vier** Werkstage, beim Tod:

- des Ehegatten,
- der Person, mit der der Bedienstete in einem eheähnlichen Verhältnis lebte,
- eines Verwandten oder Verschwägerten ersten Grades,
- eines Verwandten ersten Grades der Person, mit welcher der Bedienstete gemäß Artikel 1475 ff. des Zivilgesetzbuch, Buch III, Titel Vbis, gesetzlich zusammenwohnt;

Artikel 2. § 1. Vorstehende Beschlussfassung wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung unterbreitet;

§ 2. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt, welche den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen und dem ÖSHZ BÜLLINGEN informationshalber zuzustellen ist.

ARBEITEN

Punkt 11. Ersetzen des Sportbodens in der Sporthalle Manderfeld: Annahme des angepassten Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart (D.K. Nr. 802.6:571.603) (GR 03.07.2014 zA: BA, zK: FD+E);

DER RAT;

Auf Grund der Tatsache, dass Boden und Unterboden der Sporthalle MANDERFELD nach 30 Jahren große Verschleißerscheinungen aufweisen;

In Erwägung, dass der Boden zum wiederholten Male repariert werden musste;

Aufgrund des Antrags des Verwaltungsrats der Sporthalle MANDERFELD auf Anschaffung eines neuen Bodens für die Sporthalle MANDERFELD;

Auf Grund des Prinzipbeschlusses des Gemeinderates vom 31.08.2011 über die Erneuerung des Sportbodens in der Sporthalle in MANDERFELD;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Eigentümerin der Sporthalle MANDERFELD ist;

Nach Durchsicht des Ratsbeschlusses vom 13.09.2013 hat über die Annahme des ursprünglichen Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung für die Vergabe des Ersetzens des Sportbodens in der Sporthalle Manderfeld;

In Erwägung, dass ein Verhandlungsverfahren durch Anfrage bei fünf spezialisierten Unternehmen erfolgte, von denen lediglich nur eines ein Angebot eingereicht hatte, welches aber seitens der bezuschussenden Behörde bemängelt wurde, da es nicht genau den Kriterien des Lastenheftes entsprach;

Auf Grund des vorliegenden, auf Wunsch des Infrastrukturdienstes der D.G. angepassten Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung in Höhe von 46.424,07 € (inkl. 21% MwSt.);

Auf Grund des Dekretes vom 18.03.2002 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Infrastruktur, sowie angepasst und vervollständigt, welches eine Bezuschussung in Höhe von 60 % für diese Arbeiten vorsieht;

Aufgrund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, des Königlichen Erlasses vom 15.07.2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

In Erwägung, dass das Vorhaben auf der Baukommission am 18.08.2011 besprochen wurde;

Aufgrund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Erneuerung des Bodens der Sporthalle in MANDERFELD;

Artikel 2. Das angepasste Lastenheft mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung in Höhe von 46.424,07 € (inkl. 21% MwSt.) gutzuheißen und als Vergabeart für diesen Arbeitsauftrag das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung festzulegen;

Artikel 3. Bei der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft einen Zuschuss in Höhe von 60 % zu beantragen und sich zu verpflichten, die nicht durch Zuschuss gedeckten Kosten dieser Arbeit zu tragen;

Artikel 4. Das Gemeindegremium mit der Ausführung der vorliegenden Beschlussfassung zu beauftragen.

Punkt 11bis. Verwaltungsrat der V.o.G. „Naturpark HOHES VENN - EIFEL“: Invorschlagbringung eines Vertreters der Gemeinde BÜLLINGEN für den Verwaltungsrat (D.K.Nr. 172.205:637.74)

DER RAT;

Nach Durchsicht der Anfrage vom 10.06.2014 der V.o.G. Naturpark HOHES VENN - EIFEL auf Bezeichnung eines Vertreters der Gemeinde BÜLLINGEN für den Verwaltungsrat in Erwartung einer Statutenanpassung, die mangels eines Quorums in der Generalversammlung nicht beschlossen werden konnte;

In Erwägung, dass der Rat sich Gedanken über eine etwaige Mehrbelastung der Gemeinde durch die angesagte Statutenanpassung macht, genaue Angaben aber bis zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vorliegen;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1122-34, §2 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig, nachstehenden Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN für den Verwaltungsrat der V.o.G. Naturpark HOHES VENN - EIFEL zu bezeichnen: Herbert RAUW, Schöffe. Ferner verweist der Rat auf den Umstand, dass durch die angekündigte Statutenanpassung keine zusätzlichen Aufgaben und Verpflichtungen für die Gemeinde einhergehen.

Punkt 12. Protokoll der Sitzung vom 04. Juni 2014 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Auf Grund der Artikels 48 ff. seiner am 28.01.2014 verabschiedeten und am 27.02.2014 abgeänderten inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 04. Juni 2014 während der gesamten Sitzung allen Ratsmitgliedern zur Einsicht offen lag und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Auf Grund des Artikels L1122-16 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

NIMMT den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 04. Juni 2014 einstimmig **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und vom Generaldirektor unterzeichnet wird.

INTERPELLATIONEN der Liste FBB

1. **Frage: Andreas PFLIPS:** Eine Neunummerierung hat in der Altgemeinde Manderfeld mit der Ankündigung stattgefunden, dass ebenfalls eine Beschilderung der Neunummerierung erfolgen wird. Wann werden diese Schilder angebracht?

Antwort: Die Montageanweisung der Schilder, die verspätet geliefert wurden, wurde am 02.07.2014 während der Dienstleiterversammlung erteilt. Dieses Anbringen ist prioritär durchzuführen.

2. **Frage: Rainer STOFFELS:** Das Personal der Clara-Viebig-Schule Manderfeld hat nochmals auf die Wichtigkeit der Erneuerung des Teppichbodens hingewiesen und sein Schreiben nicht nur an den Bürgermeister und an das Gemeindegremium sondern auch an alle Ratsmitglieder adressiert. Warum wurde die Anfrage nicht an die Ratsmitglieder weitergeleitet und wie ist der Fortschritt der Akte, wobei das Hauptaugenmerk der Frage auf die Weiterleitung der Unterlagen an die Ratsmitglieder liegt?

Antwort: An die Ratsmitglieder adressierte Schreiben werden in der Regel auch für die Ratsmitglieder kopiert. Höchstwahrscheinlich handelt es sich hier um ein Versäumnis. Das Gemeindegremium hat überhaupt kein Interesse an der Geheimhaltung egal welcher Schreiben, weil eh jedes Ratsmitglied das Recht der Einsicht hat.

Das Gemeindegremium wurde doppelt auf dieses Problem hingewiesen (ein Schreiben des Lehrerkollegiums und ein Schreiben des Elternrates). Zahlreiche Recherchen, Materialinformationen, Unterhaltsrichtlinien wurden und werden noch eingeholt, so dass dieses Vorhaben sehr oft im Gemeindegremium thematisiert wurde.

Im Haushaltsplan 2014 der Gemeinde sind noch keine Mittel für die Umsetzung dieses Vorhabens vorgesehen, da die Arbeit erst dann Sinn macht, wenn die Fenster erneuert worden sind. Auch hat das Gemeindegremium die Absicht ähnliche Schulen zu besichtigen. Alles in allem keine einfache Akte.

3. **Frage: Rainer STOFFELS:** Die Bürgerinitiative Rocherath-Krinkelt hat am 07.04.2014 nochmals an die Außerbetriebsetzung und Demontage der Mobiltelefonantenne auf dem Wasserturm in ROCHERATH erinnert und dieses Schreiben auch an die gewählten Gemeindevertreter gerichtet. Dieses Dokument wurde ebenfalls nicht an die Ratsmitglieder weitergeleitet. Es wäre gut gewesen wenn die Ratsmitglieder dieses Schreiben erhalten hätten. Wie steht das Gemeindegremium zu diesem Kommunikationsproblem?

Antwort: Es gibt einen Gemeinderatsbeschluss diese Antenne abzubauen und das Gemeindegremium wurde mit der Ausführung und Umsetzung dieser Entscheidung beauftragt. Also war das Gemeindegremium mit der weiteren Bearbeitung dieser Ratsentscheidung beauftragt und so braucht dieses Schreiben nicht mehr an den Rat weitergeleitet zu werden, der seinen Beschluss ja schon gefasst hat. Das Schreiben der Bürgerinitiative war nicht unterschrieben, so dass keiner genau wusste, wer diese Bürgerinitiative ist. Mit den Verantwortlichen von PROXIMUS haben zahlreiche Telefonate und Unterredungen stattgefunden, ohne dass bis zum heutigen Tage die Anlage auf dem Wasserturm vollständig abgeschaltet wurde.

Gemeinderatssitzung vom 03.07.2014

Die Verwaltung wird angewiesen in Zukunft alle Dokumente, die an den Rat gerichtet werden, für diesen zu kopieren und ins Fach zu legen.